

11
rtius

LANDGRAF

# ZUM

# BELLUM ALEXANDRINUM

VON

GUSTAV LANDGRAF.

Über Wert und Stellung des codex Florentinus (Laurentianus C. L. 33. Asburnh. saec. X = A), dessen genaue Kollation ich den Herren Prof. Dr. Wölfflin und Dr. Miodoński verdanke, habe ich in der Einleitung zu meiner Ausgabe der Kapitel 48—64 des Bellum Alexandrinum „Der Bericht des C. Asinius Pollio über die spanischen Unruhen des Jahres 48 v. Chr.“ (Erlangen und Leipzig 1889) S. 6 ff. ausführlich gehandelt. In den folgenden Blättern werde ich eine Anzahl wichtigerer Lesarten dieser Handschrift zu Kapp. 1—19, 6 des Bell. Alex. mitteilen und gelegentlich einige die Verfasserfrage streifende (sprachliche) Bemerkungen anknüpfen. Zu Grunde lege ich die Ausgabe von R. Schneider, Berlin 1888.

1, 5 illud spectans, primum, ut, cum in duas partes esset urbs divisa, acies uno consilio atque imperio administraretur: so Schn. mit UFT. Dagegen schreiben Kraner, Dübner, Hoffmann 'cum in duas partes esset urbis divisa acies' mit V, Lov., Palat. Diese Lesart wird scheinbar gestützt durch A, welcher liest 'cum in duas partes ēē urbis divisa acies'. Allein urbis ist hier für urbs geschrieben, wie nicht selten in den Hss.; vgl. Neue I p. 134. So steht auch am Schlusse von Kapitel 2 irrtümlich in A: movebat urbis statt movebant. urbs. Auch die Überlieferung des Anfangswortes von Kap. 3 in A und dem mit ihm auf denselben Archetypus zurückgehenden cod. Lov. feralissima statt des von den übrigen Hss. gebotenen fertilissima scheint zur Emendation einzuladen, wie denn Heinsius auch feracissima vermutete. Aber so finden wir häufig in der Handschrift a mit ci, ic, τι verwechselt, was aus der älteren Form des Buchstabens (cc) sich erklärt, vgl. Wölfflin in der Einleitung zum Bell. Afr. p. VII. — Der letzte Satz von Kap. 4 ist nach A folgendermaſsen herzustellen. Hic (Is Schn. mit UFV, His T) suscepto officio largitionem in militem (so auch V, Lov., Pal., milites UTF) auget [et β, in Lov., D, δ fehlt es ebenfalls], reliqua pari diligentia administrat. Die demonstrative Satzverbindung mit hic ist in diesen Kapiteln vorwiegend, vgl. meine Untersuchungen p. 87; das in β überlieferte et ist lediglich Dittographie der Schluſssilbe von auget; das Asyndeton ist entschieden wirkungsvoller. — Kap. 5, 1 'quae (sc. aqua) paulatim spatio temporis liquescit ac subsidit'. Mir erscheint der Zusatz spatio temporis neben paulatim tautologisch; ich sehe

daher in demselben entweder ein Glossem zu paulatim, entnommen aus 6, 5 parvo temporis spatio oder ich halte dafür, paulatim in paulo (V liest paulum!) zu ändern. Übrigens erkenne ich in den Worten liquescit ac subsidit „wird hell und setzt sich“ ein echt pollionisches Hysteron proteron, worüber zu vergl. Wölfflin im Archiv VI, 104 und zu Afr. 21, 3. — 5, 4 und 6, 1 überliefert A mit den übrigen mafsgebenden Handschriften die Form specibus (nur in F ist u übergeschrieben) und doch steht in allen Ausgaben specubus — mit welchem Rechte? Man sieht hier wieder einmal recht deutlich, wie sehr die Kritik noch unter dem Banne der alten Schulgrammatik steht. Auf die immer wieder citierte Stelle aus Vergil Georg. 3, 376 hin 'ipsi in defossis specubus', von welcher Form der Grammatiker Pompeius (vgl. Neue I p. 363) mit Recht sagt: 'falsum est, specibus debuit dicere' haben alte wie neuere Grammatiker specus unter die Wörter aufgenommen, welche den Dativ und Ablativ auf -ubus bilden. Sucht man aber Belege für diese Form, so sieht es windig aus. Natürlich, das Wort war in klassischer Sprache selten; Cicero z. B. sagt dafür lieber spelunca, vgl. Krebs-Schmalz Antibarb. s. v. Neue citiert I p. 365 für specubus aufser der Vergilstelle noch Varro bei Lactant. zu Stat. Theb. 4, 276 (?), Gratius 444, aber Baehrens liest specibus, Suet. Nero 31 fin., Pacat. paneg. Theod. Aug. 28, 2, Sidon. Epist. 3, 13; 2 Stellen aus Prudentius, 2 aus Martianus Capella; also wenn man von der Vergil- und Suetonstelle absieht — denn der Beleg aus Varro ist doch wohl zweifelhaft — lauter Stellen aus spätlateinischen Schriftstellern. Dagegen haben wir für die Form specibus aufser der Gratiusstelle zwei vollgültige Belege aus einem S. C. des Jahres 743 und einer lex des J. 745 bei Frontin. aquaed. 125 und 129, vgl. Bruns Fontes [5] p. 114. Dazu kommen die zwei Stellen aus dem bellum Alexandrinum, wo nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Hss. specibus herzustellen ist. In den Grammatiken aber dürfte in der Folge der Form specibus zum mindesten die Gleichberechtigung mit der Form specubus zugestanden werden. — 7, 2 ist nach A die synkopierte Form descisse herzustellen, vgl. Georges, Lexikon der lateinischen Wortformen s. v. descisco. Schneider schreibt mit β descivisse. — 8, 3 steht nur in A und U das richtige ne iis quidem, ib. § 4 nur in A sustinere, das Nipperdey ex coniectura für sustineri in β einsetzte; ib. § 6 nur in A und F (wo die Linie über fugã wegradiert ist) fuga. — 9,4 überliefert A allein Haec naves. Diese ältere Pluralform des Femininums steht bekanntlich nicht nur bei Caesar (vgl. Meusel Lexikon Caes. I p. 1424), sondern auch bei Cicero, s. meine Note zu Rosc. Am. § 67, C. F. W. Müller zu Sest. § 5, Neue-Wagener II[3] p. 417 f. Zu der Wendung animum conferre ad in § 1 vergl. Cic. rep. 1, 37 si ut dicis animum quoque contulisti in istam rationem et quasi artem; zu naturale bonum

12, 4 vgl. Cic. Brut. § 130 und ib. zu incumbere ad mit Gerundivum Cic. Phil. 6, 2 gravius incumbere ad ulciscendas rei publicae iniurias. Der Einfluſs der ciceronischen Diktion auf Hirtius ist von den Alten bezeugt, vgl. Untersuchungen S. 65 ff. Dort wäre noch nachzutragen b. g. 8, 8 ut omnium impedimentorum agmen cogeret (st. des gewöhnlichen claudere) undecima (legio) nach Ciceros Vorgang ep. Att. 15, 13, 1 ut nec duces simus nec agmen cogamus. — Ein eigentümlicher Sprachgebrauch des Hirtius ist es, den man fast einen Germanismus nennen möchte, anstatt des regelrechten non habere zu sagen habere nullum mit Substantiv. So finden wir 10, 3 nec ullos milites in navibus habere (sc. Caesarem), ib. § 5 quod nullos milites in navibus habebat; 29, 2 nullum enim processum virtus habebat; 67, 1 quae nulla praesidia Caesaris habuisset; b. g. 8, 24, 4 ut nullum reditum haberet; ib. 48, 10 insequens annus nullas habet magnopere res gestas. Es ist dies eine nachlässige Ausdrucksweise, die man keineswegs etwa auf gleiche Stufe stellen darf mit Stellen wie Al. 5, 2 quod fons urbe tota nullus est oder b. g. 1, 7, 3 quod aliud iter haberent nullum, wo — wie schon die Stellung zeigt — nullus in prägnanter Weise zur Hervorhebung dient = gar kein, überhaupt kein. — Daſs A in der Orthographie bezüglich der Assimilation in den Kompositis die älteren Formen reiner bewahrt, hat Wölfflin in der Einleitung zum Bell. Afr. p. XI sq. hervorgehoben. Aus unserem Abschnitt erwähnen wir die Schreibungen inpositis 10, 1; adlatura 10, 5; inpetu 11, 1; conplures ib.; conmissum ib. § 3. An dieser letzten Stelle schreibt Schneider: proelium commissum est magna contentione und bemerkt im kritischen Apparat 'magna contentio β, magna contentione mit schlechten Handschriften'. Nun, zu diesen „schlechten" Handschriften gehört auch A, wieder ein Beweis, daſs Schneider diese Gruppe von Hss. — Lov., D, δ — zu ungünstig beurteilt hat, vgl. die Rezension Menges in der N. Phil. Rundschau 1889 p. 123. Am Schlusse des 11. Kapitels liest A victricibus suis ohne navibus. — 14, 1 steht in A spatium CCCC passum, in β passuum. Belege dieser Synizese aus Plautus, Lucilius, Cato, Caesar b. c. 3, 76, 3, Livius giebt Neue I p. 360. Ohne Zweifel ist auch an unserer Stelle die kontrahierte Form herzustellen. Über die Formen passuum, passum und passus nach millia sind die Angaben aus den Handschriften noch sehr ungenau und problematisch. Besonders die Form passus ist sehr häufig in guten Handschriften überliefert, so pass' b. Al. 29, 1 und passus 36, 4 in A. Wo natürlich das Kompendium p̄. steht — und das ist sehr häufig der Fall — ist die Ermittlung der richtigen Form unmöglich ohne Beiziehung anderer Hss., aber gerade hier lassen uns die Angaben der Herausgeber im Stiche, so z. B. Al. 59, 3; s. dort meine Note, Wölfflin zu Afr. 37, 4. 63, 1; Neue-Wagener II p. 305 f. — 15, 5

schreiben alle Herausgeber mit UFT dat signum pugnae, aber A, Lov., Leid. und V[1] haben pugna, V[2] pugnandi. Es fällt nun bei der Beurteilung dieser Lesarten ins Gewicht, dafs Hirtius im 8. Buche des bell. gall. an keiner Stelle pugna sagt, sondern dafür aufser den bekannten Synonymis besonders dimicatio und die Verbal- und Nominalformen von pugnare anwendet. Nehmen wir noch dazu, dafs Hirtius im bell. Alex. 45, 3 sagt pugnandi dabat signum, so werden wir kein Bedenken tragen, auch an unserer Stelle der Lesart von V[2] pugnandi zu folgen. Das Wort pugna findet sich aber auch gegen Ende des Kapitels nochmals in unsern Texten § 8 'qui aut in opere aut in pugna occupatum animum haberent'. Schneider notiert hier die Lesart der deteriores 'in oppugnatione' nicht. Dieselbe erhält aber einige Bedeutung, wenn wir die Lesart von A damit vergleichen aut inpugnati occupatum etc. Es ist sehr wahrscheinlich, dafs oppugnatione das Ursprüngliche ist, vgl. 12, 1 quod nostrae classis oppugnationem etiam ad terram verebantur. Übrigens hat dieser ganze Passus den Verdacht einer Interpolation bei Dübner erregt, und Schneider ist ihm in der Einklammerung gefolgt. Ich für meine Person kann mich dieser Ansicht nicht zuneigen. — Nach den eben besprochenen Worten fährt A also fort: 'quin altissima tecta peteret'. Die folgenden Worte: 'atque .. locum spectaculo caperet precibusque .. victoriam ... exposceret' fehlen in A. Dieser Defekt, den auch cod. Lov. aufweist, erklärt sich daraus, dafs in der Vorlage von A wohl peteret statt exposceret stand, wie wir aus der Lesart des cod. Palat. schliefsen dürfen, und der Abschreiber bei dem ersten peteret bereits am Schlusse des Kapitels angelangt zu sein meinte. Die Handschrift V bietet sogar für caperet ebenfalls die Variante peteret. Durch dergleichen Fehler ist die Lücke Kap. 17, 5 in A (Lov., Palat.) entstanden; wir klammern im Folgenden die in A fehlenden Worte ein: 'pauci nostri in litore [constiterunt atque hos sunt alii subsecuti constanterque in eos qui in litore] aequo institerant'. Weniger zu entschuldigen ist die Unaufmerksamkeit des Abschreibers in Kap. 2, wo § 1 mit miserant schliefst und die folgenden Glieder magnumque numerum — convexerant et innumerabilem multitudinem adduxerant nur infolge der gleichen Endung der Verba übersehen wurden. — Sehr beachtenswert ist 17, 4 in A die Variante qua statt quo propter asperitatem loci non facilis nostris aditus dabatur. — 18, 2 schreibt A mit FTV ut tum accidit, U tunc. — 19, 1 ist in A (und Lov.) überliefert castellum ad pontem, qui prior (ebenso F, propior die übrigen codd.) erat Pharo, cummuniit (communivit $\beta$, communit L). Man kann schwanken, welche der beiden synkopierten Perfektformen man herstellen soll; für communit spricht b. c. 3, 43, 2 castellaque ibi communit; vgl. Georges Lexikon der lat. Wortformen s. v. — 19, 2 schreiben

alle neueren Herausgeber seit Th. Bentley 'quod his obtentis duobus (sc. pontibus) omnem navigiorum excursum et repentina latrocinia sublatum iri videbat'. — Aber UF lesen videbatur, TV videbantur und so habe ich in den Untersuchungen p. 104 unter Hinweis auf Plaut. Rud. 4, 7, 16 mihi istaec videtur praeda praedatum irier und Quintil. 9, 2, 88 reus paricidii damnatum iri videbatur auch an unserer Stelle verlangt herzustellen sublatum iri videbantur. Ich habe absichtlich bis jetzt die Lesart von A und der deteriores nicht erwähnt. Es schreiben nämlich Palat. und Lov. sublaturi videbantur, eine Lesart, die man als ganz schlecht nicht beachtet und nicht verstanden hat, die sich aber aus A leicht erklären läfst. Hier finden wir die das Alter und den Wert der Handschrift in das günstigste Licht setzende Form sublatuiri. Über diese fast verschollene Form des Infin. Futur. Pass. auf -uiri hat ausführlich gehandelt S. Brandt im Archiv f. Lex. II p. 349—354 und III, 457. Die von ihm beigebrachten Belege stammen aus Handschriften des Lactantius und der Digesten aus dem V. bis VII. Jahrh., geben also zum wenigsten sicher die Form des Archetypus wieder, wenn nicht die Hand des Autors. Wir sind also wohl auch berechtigt, an u. St. nach A sublatuiri videbantur und ebenso an der oben angeführten Quintilianstelle mit AB damnatuiri videbatur zu schreiben. — Kap. 19 § 6 Pugnabatur bis Kap. 24, 2 ut ad fehlen in A. In den codd. Lov. und Palat. scheint diese Lücke nicht vorhanden zu sein. Bei der engen Verwandtschaft, die besonders zwischen cod. Lov. und A besteht, wird eine neue genaue Kollation des Lovaniensis ein dringendes Bedürfnis.

München.

---

